

69. Ord. Bundesparteitag der FDP, Berlin, 12. - 13. Mai 2018

Seite 1

Antrag D001

Betr.: Verhältnismäßigkeit gilt auch beim Datenschutz – Aufklärung statt Strafe bei Erstverstößen!

Antragsteller: Thomas L. Kemmerich (LV Thüringen), Robert Martin Montag (LV Thüringen) und über 48 weitere Delegierte

Der Bundesparteitag möge beschließen:

1 Ein wirkungsvoller Datenschutz ist uns Freie Demokraten ein Herzensanliegen.
2 Für uns ist es unumstritten, dass die Datensouveränität jedes Einzelnen eines
3 der zentralen Bürgerrechte in der digitalen Welt ist. Insofern begrüßen wir grund-
4 legend den Ansatz der Europäischen Union mit der Datenschutzgrundverordnung
5 hohe Maßstäbe europaweit einheitlich zu setzen.

6 Neben dem berechtigten Schutz der informationellen Selbstbestimmung der Bür-
7 ger, müssen rechtliche Regelungen aber auch praktikabel und verhältnismäßig
8 sein. Die neuen Datenschutzregeln, die empfindliche Strafen teils in Millionenhö-
9 he vorsehen, betreffen eben nicht nur große globale Player wie Google oder
10 Facebook, sondern auch kleine und mittlere Unternehmen, Vereine und das Eh-
11 renamt.

12 Die Bundesregierung ist in einigen Punkten über die Vorgaben der DGSVO hin-
13 ausgegangen: Beispielsweise bei der Verpflichtung für Unternehmen zur Stellung
14 eines Datenschutzbeauftragten, sobald zehn Personen ständig mit der automati-
15 sierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind (§ 38 Absatz 1
16 Satz 1 BDSG n.F.). In anderen Fällen sind die Auswirkungen der neuen Regelun-
17 gen der DSGVO bspw. auf Branchen wie die der freien Fotografen vollkommen
18 unklar. Das damit verbundene Haftungsrisiko bei sofortiger StrafWirksamkeit eines
19 Verstoßes erschwert darüber hinaus die Vereins- und Ehrenamtsarbeit.

20 Aber obwohl seit zwei Jahren klar ist, dass ab 25. Mai 2018 europaweit einheit-
21 liche neue Datenschutzregeln gelten, werden es viele Landesregierungen nicht
22 schaffen, das neue Datenschutzrecht rechtzeitig in ihr Landesrecht zu verankern.
23 Das Fehlen dieser Landesgesetzes führt zu einer Reihe problematischer Konse-
24 quenzen. Denn die genauen Rollen der Landesdatenschutzbeauftragten und ihre
25 neuen Kompetenzen und Befugnisse sind nun nicht gesetzlich beschrieben.
26 Auch das Fortbestehen des sogenannten Presseprivilegs, das Medienunterneh-
27 men besondere Freiheiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu
28 journalistischen Zwecken einräumt, ist zur Zeit offen. Sollte dies künftig ohne Zu-
29 stimmung des Betreffenden nicht mehr möglich sein, ist der investigative Journa-
30 lismus in Gefahr. Wir Freien Demokraten appellieren daher an die aufsichtsfüh-
31 renden unabhängigen Datenschutzbehörden, dass diesen politischen Versäum-
32 nissen Rechnung getragen wird.

69. Ord. Bundesparteitag der FDP, Berlin, 12. - 13. Mai 2018

Seite 2

33 Für uns Freie Demokraten ist klar: zunächst muss es gelten, Aufklärung über
34 das neue Regelwerk zu betreiben, Ängste vor Datenschutz abzubauen und er-
35 mahnend auf Datenschutzverstöße zu reagieren. Wir Freie Demokraten setzen
36 uns dafür ein, eine Abmahnwelle zu verhindern. Hierzu müssen alle Verbraucher-
37 schutzverbände mit Verbandsklagerecht in Datenschutzsachen in eine Lösung
38 eingebunden werden, um zusammen mit der Datenschutzaufsicht an einem
39 Strang zu ziehen. Zudem fordern wir, dass von der FDP 2013 initiierte Gesetz
40 zur Deckelung von Abmahnkosten bei urheberrechtlichen Abmahnungen von Pri-
41 vatpersonen auf datenschutz-rechtliche Abmahnungen auszuweiten.

42 Wir fordern die Bundesregierung auf, im Rahmen des europarechtlich Zulässig-
43 gen schnellstmöglich Rechtsicherheit – nicht nur für Fotografen - zu schaffen
44 und nicht auf eine lange Phase durch Klärung der Gerichte zu setzen.

45 Die Landesgesetzgeber werden dazu aufgerufen, bei der Diskussion um das
46 Presseprivileg die Unabhängigkeit der Medien nicht aus den Augen zu verlieren
47 und dem Prinzip unabhängig von der genutzten Medienplattform Geltung zu ver-
48 leihen.

49 Der Bundesparteitag bittet die Fraktionen der Freien Demokraten im Deutschen
50 Bundestag und in den Landtagsfraktionen, dem Grundsatz „Aufklärung vor Stra-
51 fe“ entsprechend, im Rahmen des europarechtlich Zulässigen gesetzgeberische
52 Änderungen zu erwirken.